

Chronologische Gesetzessammlung

Die beiliegende Broschüre Nr. 14 des Bandes 2021 der Chronologischen Gesetzessammlung enthält die nachfolgenden Erlasse:

GS-Nr.	Titel	Publ. Intern.
2021.061	Erlass der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe im Zusammenhang mit Covid-19	06.07.2021
2021.062	Änderung der Dienstordnung des Amts für Volksschulen betr. Organisation und Zuständigkeiten (mit Fremdänderungen)	06.07.2021
2021.063	Änderung von Anhang 3a der Laufbahnverordnung betreffend Einführung des obligatorischen Fachs Informatik	09.07.2021
2021.064	Teilrevision der Verordnung über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmittelschule) betr. Anpassung des Ausbildungsgangs der FMS an das neue Anerkennungsreglement der EDK (mit Fremdänderungen)	09.07.2021
2021.065	Teilrevision der Verordnung für die Berufsbildung betr. Aufgabenentflechtung (mit Fremdänderung)	09.07.2021
2021.066	Erlass der Verordnung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (mit Fremdänderung)	09.07.2021

Die Erlasse der Chronologischen Gesetzessammlung bzw. die laufend aktualisierte Systematische Gesetzessammlung finden Sie auch auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft unter https://bl.clex.ch/app/de/change_documents bzw. <https://bl.clex.ch>.

Bei Gesetzen und Dekreten ist im Internet als Anhang und erste Materialienquelle jeweils ein Vademecum abrufbar mit Informationen und Links zu den Landratsvorlagen, -beratungen und -beschlüssen, die den entsprechenden Erlassen und ihren Änderungen zugrunde liegen.

Gegen kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe (insbesondere Dekrete des Landrats und Verordnungen des Regierungsrats) kann gemäss §§ 27–29 der Verwaltungsprozessordnung (VPO, SGS 271) zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, seit Veröffentlichung des Erlasses im massgebenden Publikationsorgan beim Kantonsgericht als Verfassungsgericht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in 4 Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig. Nicht angefochten werden können Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Staatsverträge, Richtlinien und kantonale und kommunale Nutzungspläne mit den dazugehörigen Zonenreglementen. Beschwerdeberechtigt sind Personen, auf die der angefochtene Erlass oder Plan künftig einmal angewendet werden könnte sowie die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.

Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe im Zusammenhang mit Covid-19 (Schutzschirmverordnung BL)

Vom 29. Juni 2021

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾, Art. 11a des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020²⁾ und der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe) vom 26. Mai 2021³⁾,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Bedingungen, unter denen der Kanton Basel-Landschaft Veranstaltungsunternehmen unterstützt, welche die Anforderungen gemäss der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie erfüllen.

§ 2 Verhältnis zu den Massnahmen des Bundes

¹ Die vorliegende Verordnung konkretisiert die Bestimmungen des Bundes über die Unterstützung von Veranstaltungsunternehmen nach Art. 11a Covid-19-Gesetz und der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe.

² Soweit ein Gegenstand in dieser Verordnung nicht geregelt ist, gelten die Vorgaben des Bundes.

1) SGS 100

2) SR 818.102

3) SR 818.101.28

2 Kriterien für die finanzielle Unterstützung

§ 3 Anforderungen an die Veranstaltungen

¹ In Abweichung zur Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe werden Veranstaltungen von überkantonaler Bedeutung unterstützt, deren Durchführungen zwischen dem 20. August 2021 und dem 30. April 2022 im Kanton Basel-Landschaft geplant sind.

² Die Veranstaltungen müssen:

- a. als 1-tägige, öffentlich zugängliche Publikumsanlässe für mehr als 5'000 Personen pro Tag oder
- b. als mehrtägige und öffentlich zugängliche Publikumsanlässe konzipiert sein, die an direkt aufeinander folgenden Tagen stattfinden und pro Tag für mehr als 1'000 Personen und insgesamt für mehr als 5'000 Personen konzipiert sind.

3 Verfahren

§ 4 Verfahren

¹ Veranstaltungsunternehmen und Veranstaltungen, welche die Anforderungen gemäss dem 2. Abschnitt der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe sowie die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 und 2 erfüllen, können für Veranstaltungen in der Planungsphase eine Verfügung über die Zusicherung der Beteiligung an den ungedeckten Kosten nach dieser Verordnung beantragen.

² Muss eine Veranstaltung aufgrund der Covid-19-Epidemie abgesagt oder verschoben werden oder kann sie im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe nur reduziert durchgeführt werden, so verfügt der Kanton auf Gesuch des Veranstaltungsunternehmens über die Beteiligung an den ungedeckten Kosten, sofern vorgängig eine Zusicherung gemäss Abs. 1 erfolgt ist und die Voraussetzungen nach dem 2. Abschnitt der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe erfüllt sind.

§ 5 Bemessung der Unterstützungsleistung

¹ Die Ausgestaltung der Unterstützungsleistung des Kantons Basel-Landschaft richtet sich nach den Art. 7–12 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe.

² Zu den Einnahmen gemäss Art. 7 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe zählen insbesondere auch Beiträge aus dem Swisslos-Fonds und dem Swisslos-Sportfonds.

§ 6 Zuständigkeiten

¹ Der Fachbereich Bewilligungen der Sicherheitsdirektion ist zuständig für:

- a. die Entgegennahme und Prüfung von Gesuchen;

- b. Verfügungen über die Zusicherung der Beteiligung an den ungedeckten Kosten;
- c. Verfügungen über die Beteiligung an den ungedeckten Kosten im Falle einer Absage, Verschiebung oder Reduktion der Veranstaltung;
- d. die Durchführung von Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung und von Rückerstattungsverfahren nach § 11;
- e. die periodische Information des Regierungsrats über genehmigte und abgelehnte Gesuche.

² Das Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Ausrichtung der Beteiligung bei Verfügungen gemäss § 4 Abs. 2.

³ Die Standortförderung ist zuständig für:

- a. die Berichterstattung an den Bund gemäss Art. 17 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe;
- b. die Rechnungsstellung über die Bundesbeteiligung nach Art. 18 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe.

⁴ Der Fachbereich Bewilligungen wird unterstützt und erhält auf Anfrage die benötigten Daten und Unterlagen insbesondere durch das Amt für Gesundheit, Amt für Kultur, das Sportamt, die Standortförderung, die Finanzverwaltung, das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, das Betreibungs- und Konkursamt, die Staatsanwaltschaft sowie die Eidgenössische Steuerverwaltung (Hauptabteilung Mehrwertsteuer) für Abklärungen und Datenbekanntgaben im Rahmen der Gesuchsprüfung und der Missbrauchsbekämpfung.

⁵ Der Fachbereich Bewilligungen, das Amt für Gesundheit, das Amt für Kultur, das Sportamt, die Standortförderung, die Finanzverwaltung, das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, das Betreibungs- und Konkursamt, die Staatsanwaltschaft sowie die Eidgenössische Steuerverwaltung (Hauptabteilung Mehrwertsteuer) können sämtliche Personendaten bearbeiten, die sie zur Erfüllung der Aufgaben gemäss dieser Verordnung benötigen.

⁶ Der Fachbereich Bewilligungen kann zur Gesuchsprüfung und -beurteilung weitere Verwaltungsstellen und Dritte beiziehen. Die Abs. 4 und 5 sind analog anwendbar.

§ 7 Form der Einreichung

¹ Die Gesuche gemäss Art. 4 respektive Art. 6 Abs. 2 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe sind beim Fachbereich Bewilligungen über die vom Kanton bezeichneten Kanäle einzureichen. Das Gesuch und die zugehörigen Unterlagen sind vorzugsweise in elektronischer Form einzureichen.

² Unternehmen haben sämtliche einverlangten Unterlagen gemäss Art. 4, 5 und 10 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe einzureichen. Unvollständige Gesuche werden in der Bearbeitung zurückgestellt, und der Gesuchsteller respektive die Gesuchstellerin wird zur Ergänzung aufgefordert.

³ Der Fachbereich Bewilligungen kann von den Veranstaltungsunternehmen zusätzliche Unterlagen einfordern, die geeignet sind, die Gesuchsbeurteilung zu unterstützen.

⁴ Der Fachbereich Bewilligungen stellt sicher, dass Anfragen zeitnah beantwortet werden.

§ 8 Frist zur Gesuchseinreichung

¹ Gesuche um Zusicherung der Beteiligung an den ungedeckten Kosten können bis spätestens 28. Februar 2022 eingereicht werden. Verspätet eingereichte Gesuche werden ohne weitere Begründung abgelehnt.

§ 9 Entscheide nach dieser Verordnung

¹ Der Entscheid über die Zusicherung der Beteiligung an den ungedeckten Kosten und über die Beteiligung an den ungedeckten Kosten erfolgt mittels Verfügung.

² In Anwendung von § 24 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes¹⁾ werden für den Erlass von Verfügungen nach dieser Verordnung keine Gebühren erhoben.

³ Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen, vom Empfang der Verfügung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 10 Anspruch auf Zusicherung der Beteiligung und auf Beteiligung an den ungedeckten Kosten

¹ Es besteht kein Anspruch auf eine Zusicherung der Beteiligung oder auf eine Beteiligung an den ungedeckten Kosten im Sinne dieser Verordnung.

§ 11 Rückforderung von Beteiligungen an den ungedeckten Kosten

¹ Leistungen gemäss dieser Verordnung werden von einem Veranstaltungsunternehmen innert 5 Jahren seit Gewährung ganz oder teilweise zurückgefordert, falls:

- a. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die das Veranstaltungsunternehmen im Zusammenhang mit der Beantragung einer Zusicherung der Beteiligung oder einer Beteiligung an den ungedeckten Kosten gemäss dieser Verordnung nicht, nicht vollständig oder falsch deklariert hat und aufgrund derer die gewährte Beteiligung an den ungedeckten Kosten hätte verweigert oder reduziert werden müssen;
- b. Abschnitt 2 der Covid-19-Verordnung Publikumsanstöße nicht eingehalten wird.

1) SGS 175

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Liestal, 29. Juni 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Dienstordnung des Amtes für Volksschulen

Änderung vom 29. Juni 2021

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 146.41, Dienstordnung des Amtes für Volksschulen vom 8. Juli 2014 (Stand 1. August 2014), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das AVS ist die kantonale Behörde für Volksschulen, die Ansprechstelle für die Schulräte und Schulleitungen sowie die fachlich unabhängige kantonale Fachstelle für schulpsychologische Fragestellungen.

² Seine Aufgaben ergeben sich aus der Bildungsgesetzgebung, insbesondere aus § 70 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003¹⁾, § 51 der Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003²⁾, § 65 der Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung vom 22. Juni 2021³⁾, § 34 der Verordnung für die Musikschule vom 13. Mai 2003⁴⁾ und der Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst vom 22. April 2008⁵⁾ sowie aus den einschlägigen Bestimmungen zur schulpsychologischen Beratung in den Stufenverordnungen und in den speziellen Erlassen zu den Bildungsangeboten..

³ Ihm obliegt insbesondere die Verantwortung für schulbetriebliche, pädagogische, sonderpädagogische Belange sowie für die Steuerung von Aufsicht, Qualität, Entwicklung, Betrieb und Weiterbildung der Volksschule im Hinblick auf eine optimale Begleitung, Koordination und Weiterentwicklung der Volksschule auf kantonaler Ebene sowie der schulpsychologischen Beratung für alle Schulstufen.

1) SGS 641.11

2) SGS 642.11

3) SGS 640.71

4) SGS 640.41

5) SGS 645.21

§ 3 Abs. 1

¹ Das AVS gliedert sich in:

- b. **(geändert)** die Abteilung Support;
- c. **(geändert)** die Hauptabteilungen:
 - 1. **(geändert)** Betrieb und Weiterbildung;
 - 2. **(geändert)** Sonderpädagogik;
 - 3. **(geändert)** Aufsicht und Qualität;
 - 4. **(geändert)** Schulpsychologischer Dienst.

§ 4 Abs. 2 (geändert)

² Zur Koordination der Aufgaben, zur Meinungsbildung sowie zur Entscheidung der von der Dienststellenleitung zugewiesenen Geschäfte finden unter der Leitung der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters regelmässige Sitzungen mit den Leitungen der Hauptabteilungen und der Abteilung Support statt.

§ 5 Abs. 1

¹ Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. **(geändert)** die Führung des AVS, der Hauptabteilungs- und Abteilungsleitenden;

§ 6 Abs. 1 (geändert)

Hauptabteilungen und Abteilung (Überschrift geändert)

¹ Die Hauptabteilungen und die Abteilung Support nehmen Aufgaben und Verantwortungen in ihrem Zuständigkeitsbereich wahr und leiten in diesem Projekte und Arbeitsgruppen, sofern die Leitung nicht anderen übertragen wurde. Sie vertreten ihre Zuständigkeit in den interdisziplinären und interorganisationalen Projekten und Arbeitsgruppen.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Abteilung Support (Überschrift geändert)

¹ Die Abteilung Support ist zuständig für die Bereiche Finanzen, Steuerung und Prozessoptimierung, fachspezifische Sachbearbeitung, Information und Administration des AVS. Zudem unterstützt sie die Dienststellenleitung im Projektmanagement und der Bearbeitung von politischen Geschäften.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. **(geändert)** die Koordination der in Verantwortung des AVS liegenden Budgets und des AFP, Budgetkontrolle und Sicherstellung des Quartals- und Jahresreportings in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Hauptabteilungen;

- b. **(geändert)** die Zuständigkeit in der Zusammenarbeit mit den Hauptabteilungen für alle Leistungsvereinbarungen im Zuständigkeitsbereichs des AVS, dazu gehören insbesondere Leistungsvereinbarungen mit Privatschulen und Sonderschulen und die dazu definierten Finanzcontrollings der Leistungserbringern;
- c. **(geändert)** die Sachbearbeitung, insbesondere für die Abteilung Sonderpädagogik;
- d. **(neu)** das Sicherstellen einer zeitnahen und transparenten Information innerhalb des AVS und mit den Schulen;
- e. **(neu)** die Administration und Sekretariatsleistung für das gesamte AVS;
- f. **(neu)** das Projektmanagement und die Bearbeitung von politischen Geschäften im Auftrag der Dienststellenleitung.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3

Hauptabteilung Betrieb und Weiterbildung (Überschrift geändert)

¹ Die Hauptabteilung Betrieb und Weiterbildung ist zuständig für alle schulbetrieblichen, pädagogischen und weiterbildnerischen Belange der Primarstufe und der Sekundarstufe I, inklusive Privatschulen, jedoch ohne Sonderschulen, sowie für alle schulbetrieblichen und pädagogischen Angelegenheiten der Musikschule, soweit diese durch Gesetz und Verordnung nicht anderen Organen übertragen sind.

² *Aufgehoben.*

³ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. **(geändert)** die Steuerung der Sekundarstufe I, insbesondere die Budgetierung in Zusammenarbeit der Abteilung Support;
- b. **(geändert)** die Budgetierung der Primarschulen in der Zusammenarbeit mit der Abteilung Support, soweit diese in Zuständigkeit des Kantons liegt;
- d. *Aufgehoben.*
- e. *Aufgehoben.*
- f. **(geändert)** das Führen der Quartal- bzw. Semestergespräche mit den Schulleitungen der Volksschulen;
- g. **(geändert)** die inhaltliche Verantwortung und Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung der Schulleitungen und des nicht unterrichtenden Schulpersonals in Zusammenarbeit mit den anderen Hauptabteilungen und Abteilungen des AVS;
- h. **(geändert)** die regelmässige Überprüfung der Leitungszeit der Schulleitungen;
- i. **(neu)** die Entwicklung und Unterstützung von Weiterbildungsprojekten, -angeboten und -formaten im pädagogischen Bereich;

- j. **(neu)** die Sicherstellung eines Weiterbildungsprogramms für Schulbeteiligte;
- k. **(neu)** die Führung, fachliche Unterstützung und Weiterbildung von Netzwerken (z.B. Mentorinnen und Mentoren, Multiplikatoren);
- l. **(neu)** die Bewilligung von Schulberatung sowie die Einsetzung von Fachpersonen und Mentorinnen und Mentoren auf Antrag der Schulleitung sowie der Expertinnen und Experten für die Begleitung von Sachgeschäften;
- m. **(neu)** die inhaltliche und betriebswirtschaftliche Unterstützung für die Organisation und Durchführung schulinterner Weiterbildung (SCHIWE);
- n. **(neu)** die Erteilung von Kostengutsprachen für schulbeteiligte Personen bezüglich externer Weiterbildungsveranstaltungen;
- o. **(neu)** die Antragsstellung zu Lehrmitteln und Lehrplänen zu Händen des Bildungsrates;
- p. **(neu)** die Koordination der Inhalte der Schulfächer, der fachübergreifenden Themen und der überfachlichen Kompetenzen;
- q. **(neu)** die Koordination der kantonalen Leistungstests (Checks) und des Abschlusszertifikates am Ende der Volksschule sowie die Durchführung der Übertrittsprüfung;
- r. **(neu)** die Verantwortung für die Austauschprojekte;
- s. **(neu)** die Sicherstellung des Angebots eines TimeOuts für befristete Schulausschlüsse von Schülerinnen und Schülern;
- t. **(neu)** die Sicherstellung des Angebotes BerufswegBereitigung (BWB) auf der Sekundarstufe I;
- u. **(neu)** die Kooperation mit den Ausbildungsstätten der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung in berufspraktischen Anliegen;
- v. **(neu)** die Beurteilung der Schulleitungen im Unterricht zu Händen der Schulräte;
- w. **(neu)** die Ansprechstelle für Anliegen der Schulentwicklung in schulbetrieblichen Belangen.

§ 9

Aufgehoben.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 3

Hauptabteilung Sonderpädagogik (Überschrift geändert)

¹ Die Hauptabteilung Sonderpädagogik ist zuständig für alle sonderpädagogischen Belange der Volksschule soweit diese durch Gesetz und Verordnung nicht anderen Organen übertragen sind.

³ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- c. **(geändert)** die Budgetierung der Massnahmen der Speziellen Förderung und der Sonderschulung im nicht stationären Bereich in Zusammenarbeit mit der Abteilung Support, soweit diese in der Zuständigkeit des Kantons liegt;
- e. **(geändert)** die Zuständigkeit für die fachlichen Aspekte der Sonderpädagogik in Zusammenarbeit mit der Abteilung Support, insbesondere für die Leistungsvereinbarungen mit Privatschulen und mit Sonderschulen und die Leistungscontrollings der Sonderschulen;

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3

Hauptabteilung Aufsicht und Qualität (Überschrift geändert)

¹ Die Hauptabteilung Aufsicht und Qualität ist zuständig für die kantonale Aufsicht über die Volksschulen (Kindergarten/Primarschulen, Sekundarschulen), die Musikschulen, die Privatschulen und die private Schulung.

² *Aufgehoben.*

³ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. **(geändert)** die Sicherstellung der Umsetzung des Bildungsauftrages und der Einhaltung der kantonalen Vorgaben an den Schulen;
- b. **(geändert)** die Erarbeitung und Weiterentwicklung gültiger Orientierungsrahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung;
- c. **(geändert)** die Sicherstellung der Unterstützung der Schulen beim Aufbau von Kompetenzen im Bereich ihrer Qualitätsentwicklung und -sicherung;
- d. **(geändert)** die Konzipierung, Umsetzung und Weiterentwicklung der evaluationsbasierten kantonalen Aufsicht;
- e. **(geändert)** die Beauftragung bzw. Durchführung von regelmässigen Befragungen inkl. Kennzahlenerhebungen, Audits und vertieften Analysen;
- f. **(geändert)** die Beurteilung und Feststellen allfälligen Handlungsbedarfs auf Basis datengestützter Erkenntnisse;
- g. **(neu)** die Sicherstellen der Entwicklung geeigneter Massnahmen, deren Umsetzungsplanung und der Umsetzungskontrolle;
- h. **(neu)** die Planung und Durchführung von Interventionen, wenn in Schulen deren Funktionsfähigkeit gefährdet bzw. nicht mehr gegeben ist;
- i. **(neu)** die Erteilung der Betriebsbewilligung an Privatschulen und zur privaten Schulung;
- j. **(neu)** die Aufsicht über die Privatschulen und die private Schulung;
- k. **(neu)** die Ansprechstelle für Anliegen der Schulentwicklung in den Bereichen Qualitätsentwicklung und -sicherung.

§ 11a (neu)**Hauptabteilung Schulpsychologischer Dienst (SPD)**

¹ Die Hauptabteilung SPD berät als fachlich unabhängige, kantonale Fachstelle Schülerinnen und Schüler und deren Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulbehörden in Schul- und Entwicklungsfragen.

² Sie gliedert sich in Kreisstellen mit Nebenstandorten.

³ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte in Fragen des Lernens, des Verhaltens und der Entwicklung;
- b. die fachliche Beratung und Begleitung von Lehrerinnen und Lehrern, Schulleitungen und Behörden in schulpsychologischen Fragestellungen;
- c. die Vermittlung zwischen individuellen Bildungsbedürfnissen und schulischen Angeboten dort, wo die subjektive Situation einer Schülerin oder eines Schülers dies erfordert;
- d. die Gewährleistung einer kantonsweit einheitlichen Anwendung der Indikationsstellungen;
- e. die Beantragung der notwendigen Massnahmen bei den zuständigen Behörden, in der Regel mit Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge;
- f. die Sicherstellung der Fachlichkeit durch regelmässige Intervention, Supervision und Weiterbildung;
- g. die Vertretung der Fachstelle gegenüber Behörden, Schulen und Öffentlichkeit.

II.

Der Erlass SGS 140.11, Verordnung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung Basel-Landschaft, RVOV BL) vom 19. Dezember 2017 (Stand 1. Januar 2021), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion umfasst folgende Dienststellen:

- g. *Aufgehoben.*
- h. *Aufgehoben.*

III.**1.**

Der Erlass SGS 146.94, Dienstordnung der Fachstelle Erwachsenenbildung vom 14. April 2015, wird aufgehoben.

2.

Der Erlass SGS 146.95, Dienstordnung des Schulpsychologischen Dienstes vom 5. Mai 2015, wird aufgehoben.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Liestal, 29. Juni 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung)

Änderung vom 29. Juni 2021

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640.21, Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung) vom 11. Juni 2013 (Stand 1. August 2021), wird wie folgt geändert:

Anhänge

Anhang 3a: Promotionsrelevante Fächer: Mat.abteilung Gymnasium (**geändert**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Liestal, 29. Juni 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

A. Anhang zur Verordnung über die schulische Laufbahn (SGS 640.21)

Übersicht der für die Promotion, resp. für den Übertritt relevanten Fächer

A3a Maturitätsabteilung des Gymnasiums

x = promotions- oder übertrittsrelevant

Schulstufe	Schuljahre	Deutsch	Französisch	Englisch	Geografie	Geschichte	Wirtschaft und Recht	Mathematik	Biologie	Chemie	Physik	Informatik	Wahlpflichtfach*	Schwerpunktfach	Ergänzungsfach	Maturaarbeit	Sport	Wahlkurs	Schulspezifisches	
Sek. II	12.	x	x	x		x		x	x	x	x	x	x	x					x	
	13.	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x					x	
	14.	x	x	x	x	x		x	x	x	x		x	x					x	
	15.	Keine Promotion im letzten Schuljahr																		
	A**	x	x	x	x	x			x	x	x	x		x	x	x	x			

*Musik oder Bildnerisches Gestalten

**A (Abschluss): Für die Maturität zählende Fächer

Verordnung über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmittelschule)

Änderung vom 29. Juni 2021

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 643.11, Verordnung über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmittelschule) vom 13. Mai 2003 (Stand 1. August 2020), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3

³ Der Kanton Basel-Landschaft bietet an Fachmittelschulen folgende Berufsfelder an:

- b. **(geändert)** Gesundheit/Naturwissenschaften;
- c. **(geändert)** Soziale Arbeit;
- d. **(geändert)** Gestaltung und Kunst;
- e. **(neu)** Musik.

§ 12a Abs. 1, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 4^{bis} (neu), Abs. 5 (aufgehoben)

¹ Die folgenden Stammfächer werden im Halbklassen-Unterricht von maximal 12 Schülerinnen und Schülern unterrichtet:

- a. *Aufgehoben.*
- b. **(geändert)** Biologie-Praktikum.
- c. *Aufgehoben.*
- d. *Aufgehoben.*

³ Bei den Berufsfeldfächern und den Berufsfeld-Plus-Kursen sind folgende Zahlen einzuhalten:

- a. **(geändert)** Ein Berufsfeld wird an einer Schule geführt, wenn sich pro Schule mindestens 6 Schülerinnen und Schüler anmelden.

- a^{bis}. **(neu)** Wird die Mindestanzahl Schülerinnen und Schülern an einer Schule gemäss Bst. a nicht erreicht, kann ein Berufsfeld trotzdem geführt werden, sofern sich kantonal mindestens 6 Schülerinnen und Schüler für ein Berufsfeld anmelden.
- b. **(geändert)** Die Klassengrösse in Berufsfeld-Fächern und Berufsfeld-Plus-Kursen, die nicht im Halbklassen-Unterricht geführt werden, beträgt maximal 24 Schülerinnen und Schüler.
- c. **(geändert)** Gleiche Berufsfeldfächer verschiedener Berufsfelder können nicht zusammengelegt werden. Davon abweichend können im Berufsfeld-fach Informatik maximal 2 Berufsfelder gemeinsam unterrichtet werden.
- d. **(geändert)** Folgende Berufsfeld-Fächer und Berufsfeld-Plus-Kurse werden im Halbklassen-Unterricht mit maximal 12 Schülerinnen und Schülern geführt:
1. **(geändert)** Werken (Berufsfeld Pädagogik, Soziale Arbeit, Gestaltung und Kunst);
 2. **(geändert)** Chemie-Praktikum (Berufsfeld Gesundheit/Naturwissenschaften, Pädagogik);
 3. **(geändert)** Physik-Praktikum (Berufsfeld Gesundheit/Naturwissenschaften, Pädagogik);
 4. **(geändert)** Gestalten am Computer (Berufsfeld Gestaltung und Kunst);
 5. **(geändert)** Ernährungslehre (Berufsfeld-Plus-Kurs);
 6. **(geändert)** Textiles Gestalten (Berufsfeld-Plus-Kurs);
 7. **(geändert)** Einführung Laborarbeit (Berufsfeld-Plus-Kurs);
 8. **(neu)** Informatik (alle Berufsfelder);
 9. **(neu)** Gehörbildung (Berufsfeld Pädagogik, Musik).
- e. **(geändert)** Für die Berufsfeld Plus-Kurse beträgt die mittlere Teilnehmerzahl über alle Kurse mindestens 12 Schülerinnen und Schüler.
- f. *Aufgehoben.*
- ⁴ *Aufgehoben.*
- ^{4bis} Für den kantonalen Lernbereich «Schulspezifisches» stehen pro 5 laut Stundentafel zu erteilenden Lektionen zusätzlich 4 weitere Lektionen für Projektarbeiten, Arbeit am Portfolio, selbst organisiertes Lernen und die Lernberatung zur Verfügung. In diesem Rahmen können von den Lehrpersonen externe Fachpersonen zugezogen werden.
- ⁵ *Aufgehoben.*

§ 44b (neu)**Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 29. Juni 2021**

¹ Für Schülerinnen und Schüler, die bis und mit Schuljahr 2020/21 in die FMS eingetreten sind, gelten die Bestimmungen gemäss der am 1. August 2020 gültigen Fassung.

² Bei Remotionen oder anderen Verzögerungen der schulischen Laufbahn sowie bei Beschleunigungen derselben kommen die Bestimmungen der entsprechenden Jahrgangsstufe zur Anwendung.

II.**1.**

Der Erlass SGS 640.21, Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung) vom 11. Juni 2013 (Stand 1. August 2021), wird wie folgt geändert:

§ 60 Abs. 2 (geändert)**Beförderung an der Maturitätsabteilung des Gymnasiums (Überschrift geändert)**

² Erfolgt die Aufnahme an die Maturitätsabteilung des Gymnasiums provisorisch, ist eine Repetition am Ende des 1. Schuljahres nicht möglich. Bei Nichtbeförderung erfolgt der Austritt aus der Schule.

§ 60a (neu)**Beförderung an der Fachmittelschule**

¹ Die Beförderung an der Fachmittelschule erfolgt, wenn die 3 folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. höchstens 3 Noten unter 4;
- b. der Durchschnitt aus allen Noten beträgt mindestens 4.0;
- c. die Summe der Notenabweichungen von 4.0 nach unten beträgt nicht mehr als 2.0 Punkte.

² Erfolgt die Aufnahme an die Fachmittelschule provisorisch, ist eine Repetition am Ende des 1. Schuljahres nicht möglich. Bei Nichtbeförderung erfolgt der Austritt aus der Schule.

§ 70 Abs. 1^{quinquies} (neu)

^{1quinquies} Für Schülerinnen und Schüler, die bis und mit Schuljahr 2020/21 in die FMS eingetreten sind, gilt § 60 in der am 1. Januar 2021 gültigen Fassung.

Anhänge

Anhang 3b: Promotionsrelevante Fächer: Fachmittelschule **(geändert)**

2.

Der Erlass SGS 643.31, Verordnung über die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule an den Gymnasien vom 18. Dezember 2007 (Stand 1. August 2018), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Für den Prüfungserfolg sind die Noten in den folgenden Fächern und in der Selbständigen Arbeit massgebend:

- a. **(geändert)** für alle Berufsfelder:
 1. **(neu)** Deutsch;
 2. **(neu)** Französisch;
 3. **(neu)** Mathematik;
 4. **(neu)** Englisch;
 5. **(neu)** Biologie;
 6. **(neu)** Sport;
 7. **(neu)** Geschichte;
 8. **(neu)** Geografie;
 9. **(neu)** Selbständige Arbeit;
- b. **(geändert)** zusätzlich im Berufsfeld Gesundheit/Naturwissenschaften:
 1. **(neu)** Bildnerisches Gestalten (aus dem 2. Schuljahr);
 2. **(neu)** Humanbiologie;
 3. **(neu)** Chemie;
 4. **(neu)** Physik;
 5. **(neu)** Berufsfeld-Plus-Kurse (Durchschnitt);
- c. **(geändert)** zusätzlich im Berufsfeld Soziale Arbeit:
 1. **(neu)** Bildnerisches Gestalten und Musik (Durchschnitt aus dem 2. Schuljahr);
 2. **(neu)** Wirtschaft und Recht;
 3. **(neu)** Pädagogik/Psychologie;
 4. **(neu)** Soziologie;
 5. **(neu)** Berufsfeld-Plus-Kurse (Durchschnitt);
- d. **(geändert)** zusätzlich im Berufsfeld Pädagogik:
 1. **(neu)** Bildnerisches Gestalten (aus dem berufsfeldbezogenen Unterricht);
 2. **(neu)** Chemie;

3. **(neu)** Physik;
 4. **(neu)** Musik;
 5. **(neu)** Berufsfeld-Plus-Kurs;
- e. **(geändert)** zusätzlich im Berufsfeld Gestaltung und Kunst:
1. **(neu)** Bildnerisches Gestalten (aus dem berufsfeldbezogenen Unterricht);
 2. **(neu)** Musik (aus dem 2. Schuljahr);
 3. **(neu)** Kunstbetrachtung (aus dem 2. Schuljahr);
 4. **(neu)** Kunstprojekt;
 5. **(neu)** Berufsfeld-Plus-Kurse (Durchschnitt);
- f. **(geändert)** zusätzlich im Berufsfeld Musik:
1. **(neu)** Bildnerisches Gestalten (aus dem 2. Schuljahr);
 2. **(neu)** Musik;
 3. **(neu)** Instrument;
 4. **(neu)** Kunstprojekt;
 5. **(neu)** Berufsfeld-Plus-Kurse (Durchschnitt);
- g. *Aufgehoben.*
- h. *Aufgehoben.*
- i. *Aufgehoben.*
- j. *Aufgehoben.*
- k. *Aufgehoben.*
- l. *Aufgehoben.*

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (aufgehoben), Abs. 7 (geändert)

¹ Es finden Prüfungen in 4 Stammfächern statt. Folgende Stammfachprüfungen sind obligatorisch:

- d. *Aufgehoben.*
- e. *Aufgehoben.*
- f. *Aufgehoben.*
- g. *Aufgehoben.*
- h. *Aufgehoben.*
- i. *Aufgehoben.*
- j. *Aufgehoben.*
- k. *Aufgehoben.*

² Die 4. Prüfung kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten aus den folgenden Stammfächern gewählt werden:

- a. **(neu)** Englisch 15 Min. mündlich;

- b. **(neu)** Biologie 15 Min. mündlich;
- c. **(neu)** Geschichte 15 Min. mündlich;
- d. **(neu)** Geografie 15 Min. mündlich;
- e. **(neu)** Sport 30 Min. praktisch.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Im Berufsfeld Gesundheit/Naturwissenschaften kann die 4. Prüfung nicht im Fach Biologie abgelegt werden.

- a. *Aufgehoben.*
- b. *Aufgehoben.*

⁵ Prüfungen finden weiter in den folgenden berufsfeldbezogenen Fächern statt:

- a. **(geändert)** im Berufsfeld Pädagogik:
 1. **(geändert)** Bildnerisches Gestalten oder Musik 4 Std praktisch (Bildnerisches Gestalten) oder 30 Min. praktisch (Musik);
 2. **(geändert)** Chemie oder Physik 15 Min. mündlich;
- b. **(geändert)** im Berufsfeld Gesundheit/Naturwissenschaften
 1. **(geändert)** 2 Fächer aus Humanbiologie, Chemie oder Physik 15 Min. mündlich;
 2. *Aufgehoben.*
- c. **(geändert)** im Berufsfeld Gestaltung und Kunst:
 2. **(geändert)** Kunstbetrachtung 15 Min. mündlich (Prüfung findet am Ende des 2. Schuljahres statt);
 3. *Aufgehoben.*
 4. *Aufgehoben.*
- d. **(geändert)** im Berufsfeld Soziale Arbeit
 1. **(geändert)** 2 Fächer aus Wirtschaft und Recht, Psychologie/Pädagogik oder Soziologie 15 Min. mündlich;
 2. *Aufgehoben.*
- e. **(neu)** im Berufsfeld Musik
 1. Musik 30 Min. mündlich;
 2. Instrument 15 Min. praktisch.

⁶ *Aufgehoben.*

⁷ Falls das Freifach Instrument besucht wurde, kann das Instrument in die Prüfung im Fach Musik gemäss Abs. 5 Bst. a Ziff. 1 integriert werden. Über die Integration entscheidet die Kandidatin oder der Kandidat.

§ 8a (neu)

Selbständige Arbeit

¹ Im Rahmen der Selbständigen Arbeit sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie fähig sind, eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus dem berufsfeldbezogenen Bereich selbständig zu lösen und zu präsentieren.

² Das Verfassen der Selbständigen Arbeit und die Präsentation erfolgen innerhalb eines klar definierten Zeitraums und werden von einer oder mehreren Lehrpersonen begleitet.

³ Eine verspätete Abgabe kann zu einer Reduktion der erreichten Note der schriftlichen Arbeit von bis zu 3 Notenpunkten führen. Schülerinnen und Schüler, die ihre Selbständige Arbeit wegen Krankheit, Unfall oder anderen zwingenden Gründen nicht fristgerecht einreichen können, melden dies unverzüglich der Prüfungsleitung. Diese entscheidet über begründete Ausnahmen und legt den Termin einer späteren Abgabe fest.

⁴ Die Schulleitungskonferenz erlässt die Ausführungsbestimmungen zu den Selbständigen Arbeiten.

§ 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Fachmittelschul-Ausweis wird erteilt, wenn die 3 nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind :

- a. **(geändert)** höchstens 3 Noten unter 4;
- b. **(geändert)** der Durchschnitt aus allen Noten beträgt mindestens 4.0;
- c. **(neu)** die Summe der Notenabweichungen von 4.0 nach unten beträgt nicht mehr als 2.0 Punkte.

§ 24 Abs. 1

¹ Der Fachmittelschul-Ausweis enthält:

d^{bis}. **(neu)** die Bezeichnung des Berufsfelds;

§ 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Durch die nach dem Erwerb des Fachmittelschul-Ausweises zusätzlich erbrachten Leistungen weisen sich die Schülerinnen und Schüler der Berufsfelder Gesundheit/Naturwissenschaften, Soziale Arbeit, Gestaltung und Kunst sowie Musik über die Reife aus, die der Besuch einer dem Berufsfeld entsprechenden Fachhochschule erfordert. Die Schülerinnen und Schüler des Berufsfelds Pädagogik erbringen mit dem erfolgreichen Abschluss des Fachmaturitätskurses Pädagogik den Nachweis über die geforderte Reife und weisen sich über die zusätzlich zum Fachmittelschul-Ausweis geforderte erweiterte Allgemeinbildung aus.

§ 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Die zusätzlichen praktischen Leistungen für die Fachmaturitäten in den Berufsfeldern Gesundheit/Naturwissenschaften, Soziale Arbeit, Musik, Gestaltung und Kunst sowie die zusätzliche Allgemeinbildung für Pädagogik und das Verfassen der Fachmaturitätsarbeit werden in der Regel nach dem Erwerb des Fachmittelschul-Ausweises erbracht.

^{1bis} In begründeten Fällen kann ein zeitlicher Unterbruch von höchstens 3 Jahren nach Erhalt des Fachmittelschulausweises akzeptiert werden.

§ 27 Abs. 1

¹ Das Fachmaturitätszeugnis enthält:

c^{bis}. **(neu)** das gewählte Berufsfeld;

g. **(geändert)** die Bestätigung und Beurteilung der zusätzlichen Leistungen oder der ergänzten Allgemeinbildung für den Zugang zu den Pädagogischen Hochschulen;

Titel nach § 27 (geändert)

2.2 Fachmaturität für die Berufsfelder Gesundheit/Naturwissenschaften, Soziale Arbeit, Gestaltung und Kunst sowie Musik

§ 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Zusätzliche Leistungen (Überschrift geändert)

¹ Als zusätzliche Leistungen gelten:

- a. **(geändert)** für das Berufsfeld Gesundheit/Naturwissenschaften: ein berufsspezifisches Praktikum;
- b. **(geändert)** für das Berufsfeld Soziale Arbeit: eine qualifizierte Arbeitspraxis;
- c. **(geändert)** für das Berufsfeld Gestaltung und Kunst: ein gestalterischer Vorkurs oder eine gestalterische Arbeitspraxis;
- d. **(neu)** für das Berufsfeld Musik: Instrumental-, Gesangs- oder Theaterunterricht oder das Absolvieren des jeweiligen Vorkurses.

² Über die Dauer und Anerkennung der zusätzlichen Leistungen entscheidet die SLK auf der Grundlage der Vorgaben der Schweizerischen Erziehungsdirektoren Konferenz (EDK) für die Fachmaturität.

³ Für die zusätzlichen Leistungen kann die SLK Kooperationsvereinbarungen eingehen.

⁴ Die Leiterkonferenz der Fachmittelschule überwacht in Zusammenarbeit mit Praktikums- und Ausbildungsinstitutionen die zusätzlichen Leistungen der Schülerinnen und Schüler.

§ 33 Abs. 1 (geändert)**Zusätzliche Leistung (Überschrift geändert)**

¹ Als zusätzliche Leistung gilt im Berufsfeld Pädagogik ein einsemestriger Unterricht in allgemeinbildenden Fächern.

§ 51b (neu)**Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 29. Juni 2021**

¹ Für die Schülerinnen und Schüler, die bis und mit Schuljahr 2020/21 in die FMS eingetreten sind, gelten die Bestimmungen gemäss der am 1. August 2018 gültigen Fassung.

² Bei Remotionen oder anderen Verzögerungen der schulischen Laufbahn sowie bei Beschleunigungen derselben kommen die Bestimmungen für die entsprechenden Jahrgangsstufe zur Anwendung.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Liestal, 29. Juni 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

b. 2. und 3. Klasse

Berufsfeld Gesundheit Naturwissenschaften

Schule	Schulstufe	Schuljahre	Deutsch	Französisch	Englisch	Mathematik	Informatik	Biologie und Biologie-Praktikum	Humanbiologie	Geographie	Geschichte	Bildnerisches Gestalten**	Sport	Chemie und Chemie-Praktikum	Physik und Physik-Praktikum	Berufsfeld Plus/ Durchschnitt aus 2 Kursen	Selbständige Arbeit	
FMS	Sek.II	13	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			
		14	Keine Promotion im letzten Schuljahr															
		°A	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

** Note aus der 2. Klasse zählt für den FMS-Ausweis

°A Zählt im Abschlusszeugnis

Berufsfeld Soziale Arbeit

Schule																				
Schulstufe																				
Schuljahre																				
FMS	Sek.II	13	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		
		14	Keine Promotion im letzten Schuljahr																	
		°A	x	x	x	x		x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x
			Deutsch	Französisch	Englisch	Mathematik	Informatik	Biologie und Biologie-Praktikum	Geographie	Geschichte	Bildnerisches Gestalten***	Musik***	Sport	Wirtschaft und Recht	Pädagogik und Psychologie	Soziologie	Berufsfeld Plus/ Durchschnitt aus 2 Kursen	Selbständige Arbeit		

*** Noten aus der 2. Klasse zählen für den FMS Ausweis (Gewichtung 0.5)

°A Zählt im Abschlusszeugnis

Berufsfeld Pädagogik

Schule																		
Schulstufe																		
Schuljahre																		
Deutsch																		
Französisch																		
Englisch																		
Mathematik																		
Informatik																		
Biologie und Biologie-Praktikum																		
Geographie																		
Geschichte																		
Bildnerisches Gestalten																		
Musik und Gehörbildung																		
Sport																		
Chemie und Chemie-Praktikum																		
Physik und Physik-Praktikum																		
Berufsfeld Plus																		
Selbständige Arbeit																		
FMS	Sek. II	13	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			
		14	Keine Promotion im letzten Schuljahr															
		°A	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	

°A Zählt im Abschlusszeugnis

Berufsfeld Gestaltung und Kunst

Schule																			
Schulstufe																			
Schuljahre																			
Deutsch																			
Französisch																			
Englisch																			
Mathematik																			
Informatik																			
Biologie und Biologie-Praktikum																			
Geografie																			
Geschichte																			
Bildnerisches Gestalten und Werken																			
Kunstabtachtung**																			
Musik**																			
Gestalten am Computer																			
Sport																			
Kunprojekt																			
Berufsfeld Plus																			
Selbständige Arbeit																			
FMS	Sek.II	13	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			
		14	Keine Promotion im letzten Schuljahr																
		°A	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	

** Note aus der 2. Klasse zählt für den FMS-Ausweis

°A Zählt im Abschlusszeugnis

Berufsfeld Musik

Schule		Schuljahre	Deutsch	Französisch	Englisch	Mathematik	Informatik	Biologie und Biologie-Praktikum	Geografie	Geschichte	Bildnerisches Gestalten **	Musik	Instrumentalunterricht	Sport	Kunprojekt	Berufsfeld Plus	Selbständige Arbeit	
FMS	Sek. II	13	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				
		14	Keine Promotion im letzten Schuljahr															
		°A	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

** Note aus der 2. Klasse zählt für den FMS-Ausweis

°A Zählt im Abschlusszeugnis

Verordnung für die Berufsbildung

Änderung vom 29. Juni 2021

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 681.11, Verordnung für die Berufsbildung vom 17. März 2009 (Stand 1. August 2020), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

³ Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung führt ein Verzeichnis der Lehrvertragsdaten.

⁴ Die inner- und ausserkantonalen staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschulen, die Berufsbildungsämter anderer Kantone sowie die Anbieterinnen und Anbieter überbetrieblicher Kurse erhalten Zugang zu den für sie erforderlichen Lehrvertragsdaten. Dazu gehören:

- a. die Stammdaten der Lernenden und, sofern sie noch nicht volljährig sind, von deren Erziehungsberechtigten;
- b. die Angaben zum Lehrbetrieb;
- c. die Angaben der verantwortlichen Berufsbildnerin oder des verantwortlichen Berufsbildners;
- d. die Lehrvertragsart;
- e. die Berufsbezeichnung;
- f. die Bildungsdauer.

§ 61

Aufgehoben.

II.

Der Erlass SGS 365.11, Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 23. Mai 1995 (Stand 1. August 2014), wird wie folgt geändert:

§ 1a (neu)

Aufgaben der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen

¹ Die Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen, Abteilung Ausbildungsbeiträge, hat in der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie informiert Interessierte über Möglichkeiten der Ausbildungsfinanzierung.
- b. Sie klärt die Anspruchsberechtigung von Antragstellenden ab.
- c. Sie richtet an Anspruchsberechtigte Ausbildungsbeiträge aus.
- d. Sie sorgt für Anpassungen der staatlichen Ausbildungsförderung durch Ausbildungsbeiträge an sich ändernde Bedingungen.
- e. Sie unterstützt alle Bestrebungen zur Gleichstellung der Geschlechter.

§ 2 Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)

² Die Leitung der Abteilung Ausbildungsbeiträge beruft die Kommission nach Bedarf ein.

⁵ Die Leitung der Abteilung Ausbildungsbeiträge nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Aktuariat.

⁶ Die Kommission bezeichnet die Routinefälle, die von der Abteilung Ausbildungsbeiträge entschieden werden können.

§ 4 Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)

² Das Formular kann bei der Abteilung Ausbildungsbeiträge bezogen werden.

⁵ Nach Bestätigung der Angaben und Eintragung der Steuerzahlen werden die Gesuche von der Gemeindeverwaltung an die Abteilung Ausbildungsbeiträge weitergeleitet.

⁶ Die Kommission für Ausbildungsbeiträge und die Abteilung Ausbildungsbeiträge können weitere Unterlagen verlangen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Liestal, 29. Juni 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Verordnung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Vom 29. Juni 2021

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und § 57 Abs. 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002²⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Auftrag

¹ Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung berät und unterstützt Schülerinnen und Schüler, Jugendliche und Erwachsene bei der Berufs-, Schul- und Studienwahl sowie bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn.

² Sie wird durch Information, diagnostische Abklärungen, persönliche Beratung und Unterstützungsangebote wahrgenommen.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

¹ Die Informationstätigkeit erfolgt durch allgemeine Informationen über Bildungsangebote sowie persönliche Auskünfte und Beratungen.

² In der persönlichen Beratung und Unterstützung werden Grundlagen erarbeitet, die es Ratsuchenden ermöglichen, nach ihren Fähigkeiten und Neigungen und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Arbeitswelt Berufs-, Studien- und Laufbahntscheide zu fällen.

³ Die persönliche Beratung und Unterstützung ist neutral.

⁴ Die Mitarbeitenden der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sind ausser gegenüber zuweisenden Dritten gemäss Vereinbarung mit diesen zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer Beratungs- und Unterstützungstätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

⁵ Die Inanspruchnahme von persönlicher Beratung und Unterstützung ist, ausser bei Zuweisungen durch Dritte, freiwillig und kostenlos.

1) SGS 100

2) SGS 640

⁶ Die Berufs-, Studien und Laufbahnberatung setzt sich für die Chancengleichheit, die Gleichstellung sowie für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Integration aller Bevölkerungsschichten ein.

§ 3 Aufgaben

¹ Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie führt öffentliche Beratungs- und Informationszentren zu Themen wie Beruf, Arbeit, Ausbildung, Studium und Weiterbildung sowie Berufsabschluss für Erwachsene.
- b. Sie ist für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung von Schülerinnen und Schülern, Jugendlichen sowie Erwachsenen zuständig.
- c. Sie stellt zielgruppenspezifische Angebote zur Vorbereitung, Wahl und Gestaltung der beruflichen Laufbahn bereit.
- d. Sie unterstützt, berät und informiert Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer, Behörden, Berufsbildnerinnen und -bildner und weitere Interessierte in Bildungs- und Berufswahlfragen.
- e. Sie unterstützt Ratsuchende, insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene, bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle.
- f. Sie berät Erwerbslose im Rahmen der arbeitsmarktlichen Massnahmen des Kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA).
- g. Sie führt nach Bedarf zielgruppenspezifische Beratungsangebote und erweiterte Angebote durch und bietet Kurse und Veranstaltungen an.
- h. Sie arbeitet in einem stufenübergreifenden Fachgremium für Laufbahnfragen mit.
- i. Sie stimmt ihre Angebote mit anderen kantonalen Stellen, dem Bund und den Organisationen der Arbeit ab.

§ 4 Qualitätssicherung

¹ Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberaterinnen und -berater weisen sich über eine vom Bund anerkannte Fachbildung aus.

² Sie verpflichten sich den Grundsätzen der Schweizerischen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (KBSB) sowie den Ethik-Richtlinien der Internationalen Vereinigung für Bildungs- und Berufsberatung (IVBBB/IAEVG/AIOSP).

³ Die interne Qualitätssicherung wird durch regelmässigen fachlichen Austausch und individuelle Weiterbildung sichergestellt.

⁴ Die externe Qualitätssicherung wird durch eine regelmässig durchgeführte Befragung der Klientinnen und Klienten sichergestellt.

II.

Der Erlass SGS 681.11, Verordnung für die Berufsbildung vom 17. März 2009 (Stand 1. Juli 2021), wird wie folgt geändert:

§ 60

Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Liestal, 29. Juni 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

